

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 2.

(Ausgegeben den 9. März 1861.)

6. N a c h t r a g

zur Verordnung vom 12. Februar 1858, die Errichtung eines
Eichungsamts und dessen Geschäftsobliegenheiten

betreffend.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise über die nach §. 23. der obenbezeichneten Verordnung wegzunehmenden unrichtigen Waagen und Gewichte verfügt werden solle.

Zu deren Beseitigung und in Betracht des Umstandes, daß eine Verwerthung jener, der Konfiskation unterliegenden Gegenstände selbstverständlich nur unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln erfolgen darf, wird mit höchster Genehmigung nachträglich Folgendes verordnet:

Sämmtliche, bis jetzt an die resp. Polizeibehörden abgegebenen, bei den betreffenden Revisionen vorgefundene unrichtigen Waagen und Gewichte sind binnen Monatsfrist an das Fürstliche Eichungsamt alhier einzuliefern.

Dasselbe hat dafür Sorge zu tragen, daß die ersteren in entsprechender, jedem Mißbrauch ausschließender Weise verwerthet werden, — Uns auch, wie Solches geschehen solle, berichtlich anzuzeigen.

Die bei fernern Revisionen zu konstatirenden bezüglichen Gegenstände hat das Fürstl. Eichungsamt sofort an sich zu nehmen; jedoch ist den betreffenden Polizeibehörden von jedem einzelnen Falle Anzeige zu machen.

Grätz, den 22. Januar 1861.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung das.

Ditt.